

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen - Trägerverein Kita Dreikäsehoch e.V. Er hat den Sitz in 17268 Templin OT Röddelin, Rotdornweg 17 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Registernummer VR 2969 NP eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Grundsätze

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1997 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung eines Kindergartens / einer Kindertagesstätte und insbesondere durch:

- Ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zur Förderung der Entwicklung der Kinder.
- Die Erschließung von Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten für die Kinder ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld.
- Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder u. a. durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung.
- Die Unterstützung der Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihrer seelischen, musischen und schöpferischen Kräfte und der Vermittlung von Grundwissen über den eigenen Körper.
- Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen.
- Die Förderung des gleichberechtigten, partnerschaftlichen, sozialen und demokratischen Miteinanders sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung.
- Die Gewährleistung einer gesunden Ernährung und Versorgung.
- Die Vermittlung eines verantwortungsbewussten Umganges mit der Umwelt.

(3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(5) Der Verein bemüht sich um die Werterhaltung der ihm zur Verfügung stehenden Gebäude und Einrichtungen.

§ 3 Selbstlosigkeit / Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person sowie öffentliche Körperschaft werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats zu erklären.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins gehandelt hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge und Gebühren regelt eine durch die Mitgliederversammlung jährlich zu beschließende Beitrags- und Gebührenordnung, die ausschließlich durch Aushang in der Kita bekannt gemacht werden muss.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist im 1. Quartal durchzuführen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, der Vorstand es beschließt oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels). Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschl. Jahresbericht zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Vereins, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Satzung oder Geschäftsordnung nicht anderen Vereinsorganen übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans,
- b) Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Gebührenbefreiungen,
- e) alle Geschäftsordnungen einschl. Beitrags- und Finanzordnung,
- f) Entscheidung über die Berufung gegen eine Aufnahmeablehnung gem. § 4 Abs. 2,
- g) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 4 Abs. 4,
- h) Satzungsänderungen und
- i) Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von zehn Prozent der Anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

(7) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(8) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigefügt ist.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es ist jedem Mitglied innerhalb von 10 Tagen zugänglich zu machen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden,
 3. dem/der Kassenwart/in,
- sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehenden genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Verhandlungen mit der Kommune zu führen und über Finanzen, Verträge und Personalfragen zu entscheiden. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit seines Vertreters.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(6) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das jedem Mitglied des Vorstandes binnen einer Woche zugänglich zu machen ist.

§ 10 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes durch Tod, Rücktritt oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein. Die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes erfolgt durch diese Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Monaten.

(2) Der freiwillige Verzicht auf sein Amt bzw. der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Kita-Ausschuss

Der Trägerverein wird im Kita-Ausschuss durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Die Wahl der Vertreter erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann durch die Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Beschlüsse in Vorstandssitzungen finden Eingang in das Protokoll.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann durch die beschlussfähige Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn er in der Einladung rechtzeitig angekündigt wurde.

(2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Ver-

wendung für die Förderung und Ausübung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung zu. Sie verwendet die Mittel ausschließlich und unmittelbar für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke.

(4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.09.2011 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Verabschiedung (20.09.2011) in Kraft. Alle früheren Satzungen sowie deren Änderungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

17268 Templin / OT Röddelin, den 20.09.2011